



Pflichten des Antragstellers im Zusammenhang mit der Nachweisführung gemäß Richtlinie KULAP 2023 im Förderprogramm „Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen“ (FP 860)

Beratung und Koordination

Für die Bindungen 761 / 861 und 761 a / 861a (ein- bis zweijährige Kulturen) unterzieht sich der Antragsteller der Beratung (Anbauplanung und Saatgutbeschaffung) und Koordination des Vereins zur Erhaltung und Rekultivierung von Nutzpflanzen, V ERN e. V., Burgstr. 20, D-16278 Greiffenberg/Uckermark, Tel.: 033334-70232, E-Mail info@vern.de , Homepage: www.vern.de.

Für die Bindung 762 / 862 unterzieht sich der Antragsteller der Beratung durch die LVAG, Obstbau-Versuchsstation in Müncheberg, die Teil der Lehr- und Versuchsanstalt für Gartenbau und Arboristik e. V. in Großbeeren ist Herrn Hahn, Tel.: 033432/917852

E-Mail: obvs@lvga-bb.de

Förderfähiger Flächenumfang und Saatgutnachweise

Bindungen 762 / 861 und 761a / 861a (ein- bis zweijährige Kulturen)

Der förderfähige Flächenumfang je Sorte im antragstellenden Unternehmen beträgt maximal 10 ha. Der Anbau der zu fördernden Sorten über den gesamten Verpflichtungszeitraum (5 Jahre) ist erwünscht, ein Wechsel auf andere, in der Roten Liste aufgeführten Sorten resp. Arten jedoch unschädlich. Die Flächenrotation im Rahmen der betrieblichen Fruchtfolge ist zulässig.

Mit der Antragsstellung beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises bzw. beim LELF, Referat L3, sind entsprechende Nachweise zum eingesetzten Saatgut (Saatgutlieferscheine und Rechnungen bzw. Aufzeichnungen über eigenen Nachbau) einzureichen.

Bindung 762 / 862 (Dauerkulturen)

Der förderfähige Flächenumfang bei Baumobst beträgt maximal 10 ha je Antrag. Die Anzahl der Gehölze sollte 20 Bäume je Sorte nicht überschreiten. Resistenzträger sollten bevorzugt gepflanzt werden.

Der Antragsteller ist verpflichtet, einen Pflanzplan an die Obstbau-Versuchsstation zu übergeben. Gegenüber der Bewilligungsbehörde ist im Mai des lfd. Verpflichtungsjahres der Bestand zu melden. Zusätzlich sind jährlich die Abgänge mit Anzahl, Sorte und Rodedatum innerhalb von 30 Tagen nach Rodung zu melden. Wenn eine Nachpflanzung aus sachlichen Gründen (z. B. Auftreten von bodenbürtigen Krankheiten) nicht möglich ist, sollte die Nachpflanzung an einem geeigneten Standort erfolgen. Die Vollzugsmeldung ist innerhalb von 30 Tagen erforderlich. Mit der Antragsstellung beim zuständigen Amt für Landwirtschaft des Landkreises bzw. beim LELF, Referat L3, sind entsprechende Sortennachweise (Rechnungen Baumschule, Pflanzgutbelege) einzureichen.

Bei Dauerkulturen gilt als förderfähige bewirtschaftete Fläche die bepflanzte Fläche und das technologisch erforderliche Vorgewende. Ödland, Dauerwege und Beregnungsteiche zählen nicht zur förderfähigen Fläche gemäß FP 860.

Feldbesichtigung

Bindungen 761 bzw. 861 und 761 a bzw. 861a

Die zu fördernden Flächen bzw. Feldbestände mit den beantragten Bindungen 761 / 861 und 761 a / 861a müssen dem Sortenbild der laut Antrag angebauten Sorte resp. Art entsprechen und eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung aufweisen.

Die Gewährung einer Zuwendung für die Bindung 761 a / 861a ist gemäß Richtlinie KULAP 2023 an einen Mehraufwand für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien gebunden. Dieser wird folgendermaßen definiert:

Auf der beantragten Fläche bzw. bei Antragsflächen > 1 ha auf mindestens 1 ha der Antragsfläche

- sind Mindestentfernungen zu Beständen, deren Pollen zu Fremdbefruchtung führen können, einzuhalten
 - beim Anbau von Roggen - 250 m zu anderen Roggensorten
 - beim Anbau von Gerste - 20 m zu Gerstensorten mit anderer Zeiligkeit
 - beim Anbau von Weizen - 20 m zu Spelzweizen (Dinkel) und Emmer
 - beim Anbau von Spelzweizen - 20 m zu Weizen und Emmer
 - beim Anbau von Emmer - 20 m zu Weizen und Spelzweizen

Bei allen anderen selbstbefruchtenden Arten genügt ein durchgehender Trennstreifen von 40 cm Breite. Beim Anbau fremdbefruchtender Arten sind im Einzelfall die konkreten Abstände mit dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Referat L3 (Saatenanerkennung), abzustimmen. Kontakt: Norbert.Naether@LELF.Brandenburg.de

- In Getreideflächen:

darf der Besatz mit anderen Getreidearten 10 Pflanzen je Prüfstreifen (150 m²) nicht überschreiten,

- darf der Besatz mit Flughafer 2 Pflanzen je Prüfstreifen und bei Haferflächen 0 Pflanzen/Prüfstreifen nicht überschreiten,
- dürfen max. 20 Pflanzen je Prüfstreifen Mutterkornbefall aufweisen. Max. 5 Pflanzen je Prüfstreifen dürfen Brandkrankheiten aufweisen.

- In Buchweizenbeständen:

- darf der Besatz mit Knötericharten 50 Pflanzen je Prüfstreifen (150 m²) nicht überschreiten,
- darf der Besatz mit schwer trennbaren Arten (Hirse, Phacelia, Kornblume und Rettich) 90 Pflanzen insgesamt je Prüfstreifen nicht überschreiten.

Im Rahmen der Flächenbesichtigung entscheidet das Referat Saatenanerkennung des LELF über die Erfüllung der o. g. Kriterien für die Bindung 861 a. Die Förderung dieser Bindung trägt Bonuscharakter und verpflichtet nicht zur Einhaltung des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes. Nichterfüllung in Einzeljahren führt nicht zur Rückforderung bereits erhaltener Zuwendungen für die Bindung 861a.

Bindung 762 / 862

Die Obstbau-Versuchsstation der LVAG ist zuständig für die Beurteilung der beantragten Dauerkulturen (Bindung 862) mit folgenden Aufgaben

- Betriebsbegehung
- Prüfung Pflanzplan
- Sortenprüfung gem. BLE-Liste / Identifikationsprüfung der Sorten

Eine Liste der förderfähigen Sorten ist im Internet unter folgendem Link abrufbar:

https://eler.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Rote_Liste_der_gef%C3%A4hrdeten_Nutzpflanzen.pdf

Von einer Förderung im Rahmen dieser Maßnahme ausgeschlossen bleiben Sorten, für die eine saattgutrechtliche Zulassung und/oder Sortenschutz (ausgenommen davon sind Sorten die im Rahmen der Erhaltungssortenverordnung

<http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/erhaltungsv/gesamt.pdf> beim Bundessortenamt geführt werden) besteht oder eine Zulassung bzw. eine Sortenschutzerteilung beantragt ist.